

V. Präsident der Republik

ARTIKEL 101

(1) Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

(2) Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

ARTIKEL 102

(1) Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflicht gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

ARTIKEL 103

(1) Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

ARTIKEL 104

(1) Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

(2) Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

ARTIKEL 105

(1) Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich.

(2) Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

(3) Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

ARTIKEL 106

(1) Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch